



Versorgungswerk
Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Rundschreiben

Dezember 2021



Interview mit
Dr. Mathias Flume -
Vorstandsvorsitzender
des VAWL

Klicken Sie **HIER!**

Neues aus der Mitglieder- und Rentenverwaltung

Neue Rechengrößen für 2022

		Änderung zum Vorjahr
Rentenversicherung		
Beitragsbemessungsgrenze (mtl.)	7.050,00 €	- 50,00 €
Beitragsbemessungsgrenze (jährl.)	84.600,00 €	- 600,00 €
Beitragssatz	18,60 %	0,00 %
Höchstbeitrag	1.311,30 €	- 9,30 €
Mindestbeitrag (freiwillige Mitgliedschaft)	132,00 €	- 1,00 €
Beitrag bei 90%iger Teilbefreiung (mtl.)*	132,00 €	- 1,00 €
Geringfügigkeitsgrenze	450,00 €	0,00 €
höchstmögl. Beitragszahlung inkl. ZHV (jährl.)	39.339,00 €	- 279,00 €
Arbeitslosenversicherung		
Beitragsbemessungsgrenze (mtl.)	7.050,00 €	- 50,00 €
Beitragsbemessungsgrenze (jährl.)	84.600,00 €	- 600,00 €
Beitragssatz	2,40 %	0,00 %
Krankenversicherung		
Beitragsbemessungsgrenze (mtl.)	4.837,50 €	0,00 €
Beitragsbemessungsgrenze (jährl.)	58.050,00 €	0,00 €
Beitragssatz (ggf. zzgl. Zusatzbeiträge)	14,60 %	0,00 %
Jahresarbeitsentgeltgrenze	64.350,00 €	0,00 €
Pflegeversicherung		
Beitragsbemessungsgrenze (mtl.)	4.837,50 €	0,00 €
Beitragsbemessungsgrenze (jährl.)	58.050,00 €	0,00 €
Beitragssatz	3,05 %	0,00 %
Beitragssatz (Kinderlose)	3,40 %	0,10 %
monatliche Bezugsgröße	3.290,00 €	0,00 €

* Für niedrigere prozentuale Teilbefreiungen gilt der monatliche Höchstbeitrag ebenfalls als Berechnungsgrundlage.

In der Tabelle sind die Werte für West-Deutschland aufgeführt. Die Werte für Ost-Deutschland weichen teilweise von den genannten Werten ab.

Neues aus der Mitglieder- und Rentenverwaltung SEPA-Lastschriften – Einzugstermine in 2022

Das VAWL zieht satzungsgemäß Ihre Pflichtbeiträge jeweils zum 10. des Folgemonats ein. Nachfolgend ersehen Sie die Einzugstermine für das Kalenderjahr 2022:

Beitragsmonat	Belastung/Abbuchung vom Konto	Beitragsmonat	Belastung/Abbuchung vom Konto
Dezember 2021	10.01.2022	Juli 2022	10.08.2022
Januar 2022	10.02.2022	August 2022	12.09.2022
Februar 2022	10.03.2022	September 2022	10.10.2022
März 2022	11.04.2022	Oktober 2022	10.11.2022
April 2022	10.05.2022	November 2022	12.12.2022
Mai 2022	10.06.2022	Dezember 2022	10.01.2023
Juni 2022	11.07.2022		

Neues aus der Mitglieder- und Rentenverwaltung Zahlungen in die zusätzliche Höherversorgung (ZHV)

Zahlungen in die zusätzliche Höherversorgung müssen beim VAWL bis zum 30.12.2021 auf dem Konto gutgeschrieben sein. Bitte überweisen Sie rechtzeitig, oder bitten Sie uns bis zum 23.12.2021 schriftlich oder per E-Mail (info@vawl.de) den gewünschten ZHV-Beitrag von Ihrem Konto abzubuchen.

Gerne können Sie uns auch eine Mitteilung über unser Mitgliederportal www.vivir-on.vawl.de zukommen lassen, oder dort direkt eine ZHV-Abbuchung veranlassen.

Neues aus der Mitglieder- und Rentenverwaltung Beitragspflicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Auch einmalig gezahlte Arbeitsentgelte, insbesondere Urlaubs- und Weihnachtsgeld oder Tantiemen, sind beitragspflichtig (§ 164 SGB VI). Um die Befreiung zu Gunsten des Versorgungswerkes (§ 6 Absatz 1 SGB VI) nicht zu gefährden, ist bei angestellten Mitgliedern, die nach dieser Vorschrift von der

Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, die Beitragspflicht ebenfalls auf diese Einkommensteile zu erstrecken. Auch hierfür ist der Beitrag jeweils zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu tragen. Die jährliche Beitragsbemessungsgrenze ist zu beachten.

Neues aus der Mitglieder- und Rentenverwaltung Beitragszahlung bei Bezug von Krankengeld

Für Bezieher von Krankengeld (pflichtversicherte oder freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer), die aufgrund der Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, zahlen Krankenkassen seit dem 1. Januar 2016 für die Dauer des Krankengeldbezuges Beiträge zum Versorgungswerk. Zusammen mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz wurde diese neue Regelung verabschiedet.

Die Beitragsübernahme setzt einen Antrag voraus, der bei der Krankenkasse zu stellen ist. Die Mitglieder müssen bereit sein, sich im gleichen Umfang wie die Krankenkassen

an der Beitragszahlung zu beteiligen. Mitglieder, die privat krankenversichert sind, profitieren von dieser neuen Regelung nicht. Sie können zwar freiwillig Beiträge während des Leistungsbezuges zahlen, müssen diese jedoch alleine tragen. Das sollte in diesen Fällen bei der Bemessung der Höhe eines zusätzlichen Krankentagegeldes berücksichtigt werden.

Bei Vorliegen einer längeren Arbeitsunfähigkeit, die zum Krankengeldbezug führt, ist das VAWL unbedingt schriftlich (per E-Mail, über das Mitgliederportal oder per Brief) zu informieren.

Neues aus der Mitglieder- und Rentenverwaltung Rentenbescheinigungen für das Jahr 2021

Durch das zum 1. Januar 2005 eingeführte Alterseinkünftegesetz sind das VAWL und andere Zahlstellen von Versorgungsleistungen nach § 22a EStG dazu verpflichtet, jährlich die Leistungsempfänger und deren jeweilige Rentenhöhe an die Zentrale Zulaagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden.

Diese übermittelt die Daten an die jeweils zuständige Landesfinanzverwaltung (Finanzämter).

Im Frühjahr 2022 erhalten alle Mitglieder, die bereits eine Rente vom VAWL beziehen, unaufgefordert eine Bescheinigung über die vom VAWL im Jahr 2021 gezahlte Bruttorente.

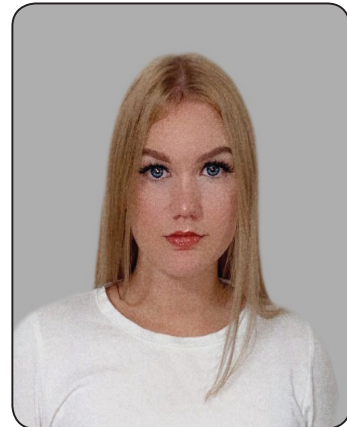
Sofern es den jeweiligen Rentenempfänger betrifft, wird die Bescheinigung um weitere Punkte ergänzt. Hierbei kann es sich sowohl um den Anpassungsbetrag, als auch um die Höhe der Beiträge, die durch das Versorgungswerk an die Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt wurden, handeln.

Personalia

Weitere Auszubildende im VAWL

Julia Lagers, 19 Jahre

Am 1. August 2021 hat Frau Julia Lagers ihre Ausbildung zur Kauffrau für Büromanagement im VAWL begonnen. Die Ausbildung dauert zwei Jahre.



Personalia

Ansprechpartner und Impressum

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerkes sind für Sie telefonisch während der folgenden Zeiten erreichbar: Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:45 Uhr und am Freitag von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr.

HIER gelangen Sie zu Ihren Ansprechpartnern im VAWL.

Herausgeber:

Versorgungswerk der Apothekerkammer W.-L. · Bismarckallee 25 · 48151 Münster
Telefon 0251 52005-0 · Fax 0251 52005-51 · Internet www.vawl.de

Redaktion:

Andreas Hilder
Christoph Korte

Mitarbeiter/-innen an dieser

Ausgabe:
Andreas Hilder
Dirk Kersting
Christoph Korte

Nachdruck – auch in Auszügen – nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers. Das Rundschreiben des VAWL erscheint ein bis zwei Mal jährlich und wird online im internen Bereich auf www.vawl.de und im Mitgliederportal veröffentlicht.

Layout:

Martina Lütke Dartmann



Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr!

